

Bildmarkenordnung des Narrenvereins „Der Überlinger Löwe e.V.“

1. Allgemeines

Die vorliegende Ordnung für Bildmarken beschreibt die Bildmarke, welche durch den Narrenverein „Der Überlinger Löwe e.V.“, durch Eintrag beim Deutschen Patentamt zu schützen ist bzw. bereits geschützt wurde sowie deren Umgang im Sinne der Lizenzvergabe und Vermarktung.

Um einen Schutz der Bildmarke über eine amtliche Registrierungszeit von 10 Jahren zu schützen, muss spätestens 5 Jahre nach Anmeldung der Bildmarke beim Deutschen Patentamt eine Vermarktung dieser nachgewiesen werden. Ansonsten kann eine Löschung von externer Seite beantragt werden.

2. Rechtsbeistand

Der zur Eintragung / Verlängerung erforderliche Schriftverkehr mit dem Deutschen Patentamt ist über einen fachkundigen Patentanwalt abzuwickeln.

3. Erneuerung der Bildmarke

Sofern notwendig und zweckmäßig ist die Anmeldung der Bildmarke nach Ablauf der amtlichen Registrierungszeit zu erneuern. Der Vorstand hat dies in der vor Ablauf der Registrierungszeit liegenden Mitgliederversammlung vorzubringen und durch die Mitglieder abstimmen zu lassen.

4. Vermarktung

Über die Vermarktung von Artikeln, welche im weitesten Sinne mit dem Narrenverein „Der Überlinger Löwe e.V.“ in Verbindung gebracht werden können, entscheidet der Vorstand. Dies gilt speziell in dem Fall, dass Artikel mit Bildmarke durch externe Personen / Verkaufsstellen angeboten werden sollen.

Grundlegend gilt jedoch:

- Die Vermarktung der Bildmarke durch oder mit dem Narrenverein „Der Überlinger Löwe e.V.“ geschieht nur zum Schutz dieser.
- Die Vermarktung der Bildmarke hat umsichtig zu erfolgen.
- Die Vermarktung von Artikeln, welche eine Verfremdung der Figur des „Überlinger Löwen“ zur Folge hat, ist generell abzulehnen. Hier sind im besonderen Kopfbedeckung mit Haaren und Krone, Handschuhe und entsprechende Kleidungsstücke betroffen, welche zusätzlich zum Häs getragen werden könnten.
- Bei Waren, welche nicht direkt von dem Narrenverein „Der Überlinger Löwe e.V.“ zum Verkauf angeboten werden, kann je nach Entscheidung des Vorstands eine Lizenzgebühr erhoben werden.

Eine Vermarktung kann geschehen durch:

- den Narrenverein „Der Überlinger Löwe e.V.“ selbst
- durch Lizenzvergabe an geeignete Personen, Einrichtungen oder Verkaufsstätten
- durch Vermarktung von Artikeln, welche durch weitere Anbieter vertrieben werden.

5. Lizenzen

Der Narrenverein „Der Überlinger Löwe e.V.“ vergibt Lizenzen in schriftlicher Form an die Anbieter von Waren, welche die geschützte Bildmarke aufzeigt oder enthält.

6. Inkrafttreten

Die Bildmarkenordnung des Narrenvereins „Der Überlinger Löwe e.V.“ tritt mit Wirkung zum 20.11.2009 nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die letztgültige Fassung vom 06.03.2002.